

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Sekretariat/Secrétariat:

Martin Künzi, Dr. iur., Fürsprecher

Postfach/Case 201

3800 Interlaken

Telefon/Téléphone: 033 823 12 62 / Fax: 033 823 11 18

E-Mail: info@presserat.ch / Website: www.presserat.ch

**Privatsphäre / Diskriminierung / Menschenwürde
(X. c. «Wochenblatt für das Birseck und Dorneck»)**

**Stellungnahme des Schweizer Presserates 50/2013
vom 22. August 2013**

I. Sachverhalt

A. Am 14. März 2013 erschien auf der Titelseite der Zeitung «Wochenblatt für das Birseck und Dorneck» der Bericht «Es kann jeden von uns treffen» über die Stiftung Werkstar in Arlesheim BL. Anlass war das 30-jährige Bestehen der Einrichtung. Illustriert ist der grossflächig aufgemachte Artikel unter der Unterzeile «Die Stiftung Werkstar integriert seit 30 Jahren psychisch behinderte Menschen ins Wirtschaftsleben» mit einem dreispaltigen Bild. Darauf zu sehen sind eine Frau und ein Mann, beide augenscheinlich mit Holzarbeiten beschäftigt.

Der Lead der Geschichte erzählt von einem «Paradigmenwechsel in der Psychiatrie», der Einstieg lautet: «Integrative Arbeitsplätze, überhaupt die Möglichkeit, psychisch kranke Menschen in einem normalen Alltagskontext unterzubringen, hätten vor 40 Jahren noch nicht der Normalität entsprochen. Aber es bahnte sich just zu dieser Zeit eine tiefgreifende Veränderung des Psychiatriewesens an, das seine Patienten bis dahin einfach in seinen Grosskrankenhäusern versorgte, teilweise auf Jahrzehnte hinaus.»

Die Bildunterzeile sagt, ohne die Namen der gezeigten Personen zu nennen: «Sie sind keine Profis, ihre Arbeit muss aber professionellen Standards genügen: Die Stiftung Werkstar bietet rund 90 betreute Arbeitsplätze an, die eine Chance auf einen Wiedereinstieg in ein «normales» Arbeitsleben ermöglichen.»

B. Am 25. März und 15. April 2013 beschwerte sich X. beim Schweizer Presserat über den obengenannten Bericht. Er sei «für alle Leser klar erkenntlich» der im «Wochenblatt» präsentierte Mann im Bildvordergrund. Die Publikation sei gegen seinen Willen erfolgt. Über den Anlass und Inhalt des Berichts sei er nur insofern orientiert gewesen, als dass die Stiftung Werkstar «in die Zeitung komme» und es noch eine Aufnahme brauche – «und schon war's passiert».

Mit der Veröffentlichung des beanstandeten Berichts habe die Zeitung die Ziffern 7 (Privatsphäre) und 8 (Diskriminierung, Menschenwürde) der «Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten» verletzt. Für die Stiftung Werkstar sei er nicht infolge einer psychischen Behinderung, sondern wegen seiner Langzeitarbeitslosigkeit tätig gewesen. Diese Information habe er aber nicht jedermann bekannt geben wollen, sondern betrachte sie als Teil seiner geschützten Privatsphäre. Ein psychisch angeschlagener Mensch hingegen werde von der Allgemeinheit nicht als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft betrachtet. Der Kontext, in den er durch den Bericht hineingeraten sei, schade ihm deshalb auf der Stellensuche.

C. Am 16. Mai 2013 wies Thomas Kramer, Redaktionsleiter des «Wochenblatt», die Beschwerde als unbegründet zurück. Er bedaure, dass der Bericht beim Beschwerdeführer «eine solch negative Reaktion ausgelöst hat». Gerade den Aspekt der Veröffentlichung eines Bildes habe er beim Vorgespräch mit der Geschäftsführerin der Stiftung Werkstar ausführlich erörtert. «Wir haben (...) festgehalten, dass die Stiftung (...) intern abklärt, ob sich betroffene Personen für ein Bild zur Verfügung stellen würden. Im Bewusstsein, dass die Abbildung einer betroffenen Person im Zusammenhang mit dem Artikel sehr heikel ist, waren wir uns von Anfang an einig, dass nur Personen fotografiert und erkennbar sein dürfen, die sich damit explizit einverstanden erklären.» Die Geschäftsführerin habe die entsprechenden Abklärungen gemäss Rückfrage vor dem Fototermin getroffen. Der Fotograf und die Redaktion hätten mithin davon ausgehen dürfen, dass die Personen, die am fraglichen Fototermin anwesend waren, darunter auch der Beschwerdeführer, mit einer Abbildung im «Wochenblatt» einverstanden gewesen seien.

D. Das Präsidium des Presserats wies den Fall seiner 1. Kammer zu, der Francesca Snider (Kammerpräsidentin), Michael Herzka, Pia Horlacher, Klaus Lange, Francesca Luvini, Sonja Schmidmeister und David Spinnler (Mitglieder) angehören.

E. Die 1. Kammer behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 22. August 2013 sowie auf dem Korrespondenzweg.

II. Erwägungen

1. Gemäss der Ziffer 7 zur «Erklärung» respektieren die Medienschaffenden «die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt». Die zugehörige Richtlinie 7.2 (Identifizierung) verlangt, dass die Medienschaffenden die beteiligten Interessen sorgfältig abwägen. Eine identifizierende Berichterstattung ist unter anderem zulässig, «sofern die betroffene Person (...) in die Veröffentlichung einwilligt».

Der Beschwerdeführer räumt in seiner Beschwerde ein, er sei über den Anlass und Inhalt des Berichts insoweit orientiert gewesen, als dass die Stiftung «in die Zeitung komme» und es noch eine Aufnahme brauche. Hat er mithin in die Veröffentlichung eingewilligt und ist seine

Beschwerde in Bezug auf die gerügte Verletzung von Ziffer 7 der «Erklärung» deshalb gegenstandslos? Der Presserat beantwortet die Frage differenziert. Aufgrund der Vorabklärung durch die Geschäftsführerin und da der Fotograf bei der Aufnahme kaum zu übersehen war, musste der Beschwerdeführer tatsächlich davon ausgehen, dass ein Bild mit ihm erscheinen würde. Hingegen musste er aber nicht gerade mit einem derart prominenten Auftritt – mit ihm im Bildvordergrund und auf der Titelseite – und vor allem nicht damit rechnen, dass er aufgrund des Artikels fälschlicherweise als Behinderter wahrgenommen werden könnte.

Im Vordergrund des Berichts stehen aber psychisch Behinderte. Bloss aus einigen weiter hinten angefügten Formulierungen ist herauszulesen, dass sich Patienten die betreuten Arbeitsplätze auch mit arbeitslosen Nicht-Behinderten teilen. In welchem Zahlenverhältnis die beiden Personengruppen stehen, wird an keiner Stelle erwähnt. Der deutlichste Hinweis auf nicht-behinderte Arbeitslose findet sich versteckt in einem historischen Rückblick auf Spalte zwei des Berichts: «Die ersten integrativen Arbeitsplätze schuf der Verein Werkstar in einem Arlesheimer Garten. Davon profitierten nicht nur die Patienten, denen der Verein den Weg zurück ins Leben ebnet wollte, sondern auch Arbeitslose, von denen es damals mitten in der Rezession für Schweizer Verhältnisse viele gab.»

In dem mit ca. 125 Zeilen recht ausführlichen Artikel wird mit keinem Wort erwähnt, dass auch heute noch Menschen in der Einrichtung arbeiten, die keine Patienten sind. Der Gesamteindruck, der in der Wahrnehmung des nicht vor-informierten Lesers entsteht, ist der einer geschützten Werkstätte. Dieser Eindruck überträgt sich auf die im Bild gezeigten Personen. Sie erscheinen in Ermangelung anderer Informationen ebenfalls als Behinderte.

Unter diesen Umständen hätte sich das «Wochenblatt» nicht allein auf die pauschale Zusicherung der Geschäftsführerin verlassen dürfen, wonach die bei der Aufnahme Anwesenden mit der Publikation von Bildern einverstanden seien, sondern auf schriftlichen Einverständniserklärungen der Betroffenen bestehen oder selbst mit den Fotografierten Kontakt aufnehmen müssen.

2. Wie der Beschwerdeführer selber ausführt, enthält der Artikel des «Wochenblatt» keinerlei diskriminierende Anspielungen. Ebenso wenig werden Behinderte in ihrer Menschenwürde herabgesetzt. Die Erwähnung einer Behinderung allein diskriminiert ihren Träger nicht, selbst wenn die Entwürdigung von Behinderten in den Köpfen mancher Medienkonsumenten wohl immer noch stattfindet. Dadurch, dass er aufgrund des beanstandeten Berichts als Behinderter wahrgenommen werden kann, ist X. zwar in seiner Persönlichkeit verletzt. Er wird aber weder diskriminiert noch anderweit in seinem Menschsein herabgesetzt.

III. Feststellungen

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.

2. Mit der Veröffentlichung des Artikels «Es kann jeden von uns treffen» (Ausgabe vom 14. März 2013) hat das «Wochenblatt für das Birseck und Dorneck» die Ziffer 7 der «Erklärung» (Privatsphäre) verletzt.

3. Darüber hinausgehend wird die Beschwerde abgewiesen.

4. Das «Wochenblatt für das Birseck und Dorneck» hat die Ziffer 8 der «Erklärung» (Diskriminierung, Menschenwürde) nicht verletzt.